

Drucksache Nr.: 011/2016

Dezernat I

Federführend: Stadtentwicklung und
Bauwesen

Anlagen: 1

Az.: 220 mp

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	14.01.2016	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	19.01.2016	N	zur Vorberatung
Stadtrat	21.01.2016	Ö	zur Beschlussfassung

**Windparkprojekt am Standort Mußbach
- Ausnahmegenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Herstellung der
bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt nach Beratung.

Begründung:

Vertreter der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße haben zusammen mit der Firma Juwi Energieprojekte GmbH in der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Planung vom 05. November 2015 ein geplantes Windparkprojekt am Standort Mußbach vorgestellt. In der Bauausschusssitzung vom 10.12.2015 wurde das Vorhaben erneut ausführlich diskutiert. Die Fraktionen hatten in der Zwischenzeit die Möglichkeit zu beraten, wie sie sich zum geplanten Windparkprojekt positionieren.

Mit Datum vom 11.01.2016 hat die Firma Juwi den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei der Umweltabteilung der Stadt Neustadt an der Weinstraße als zuständiger Genehmigungsbehörde eingereicht (eine Vorhabenbeschreibung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt).

Ausnahmegenehmigung: Standorte der geplanten Anlagen

Das Vorhaben ist mit dem Regionalplan Rhein-Neckar von 2004 vereinbar. Ebenso ergeben sich keine Widersprüche zur aktuell im Verfahren befindlichen Teilfortschreibung Windenergie. Dies wurde von Herrn Verbandsdirektor Trinemeier vom Verband Region Rhein-Neckar in der Bauausschusssitzung am 10.12.2015 dargelegt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße sieht in Mußbach eine „Konzentrationszone für die Windenergienutzung“, verbunden mit einer Ausschlusswirkung außerhalb dieser Zone vor. Beide von Juwi projektierte Anlagen liegen außerhalb dieser Konzentrationszone (etwa 100 bzw. 400 m). Das Vorhaben steht damit zunächst nicht im Einklang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der beiden geplanten

Windenergieanlagen wird seitens Juwi eine Ausnahmegenehmigung beantragt. Nach § 35 Abs 3 Satz 3 BauGB tritt eine Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen nur „in der Regel“ ein. Gemäß aktueller Rechtsprechung besteht analog zur Befreiung im Bebauungsplan die Möglichkeit, eine „Ausnahme“ der Ausschlusswirkung zuzulassen. Dabei darf die im Flächennutzungsplan dargelegte planerische Grundkonzeption nicht in Frage gestellt werden. Ebenso darf das dort verfolgte Ziel der planerischen Steuerung der Windenergie nicht unterlaufen werden.

Zunächst einmal ist davon auszugehen, dass durch die Zulassung der Ausnahme in der Nähe der (bisherigen) Konzentrationszone die *Grundzüge der Planung nicht berührt* werden. Die geplanten Anlagen haben die gleichen kleinräumigen Standortbedingungen. Sie liegen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur Konzentrationszone. Prägend ist darüber hinaus die topographische Lage (zwischen den Verkehrsadern) mit denselben Flora- und Faunabedingungen und der nicht umweltrechtlich geschützten Landschaft. Wesentlich ist auch, dass vergleichbare Abstände zur Wohnbebauung, zu Vogel- und Naturschutzgebieten sowie zu Verkehrswegen eingehalten werden. Allen Negativkriterien des Flächennutzungsplanes wird damit Rechnung getragen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Ausnahme um einen sog. „atypischen Fall“ handelt. Demnach ist nicht zu erwarten, dass die Ausnahme Vorbildwirkung für andere Windenergievorhaben im Gemeindegebiet haben kann. Darüber hinaus liegen die Anlagen in dem Gebiet, das von der Regionalplanung zukünftig als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen wird. Das Gesamtkonzept zur Steuerung der Windenergie wird mit der Ausnahme nicht in Frage gestellt.

Weiterhin ist auch anzunehmen, dass die Abweichung vom Flächennutzungsplan *städtebaulich vertretbar* und die Planung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind. Die im Flächennutzungsplan dargestellte landwirtschaftliche Nutzung wird auch mit Windenergieanlagen möglich sein.

Vor diesem Hintergrund ist es planerisch möglich, hinsichtlich der Standorte der geplanten Anlagen einer Ausnahmegenehmigung zuzustimmen. Der Stadtrat entscheidet nach Beratung.

Höhe der geplanten Anlagen

Die Nabenhöhe beider von Juwi projektierte Anlagen beträgt 149 m. Auf regionalplanerischer Ebene gibt es keine Regelung zur Anlagenhöhe. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird an einer Stelle sehr knapp erwähnt, dass die Anlagenhöhe auf Grund von landschaftsräumlichen Sensibilitäten auf 100 m beschränkt werden soll. Es ist allerdings davon auszugehen, dass dieser Angabe, die nur im Erläuterungsbericht Erwähnung findet, aber nicht als Darstellung in die Planzeichnung übernommen wurde, keine normative Wirkung zukommt. Daher steht der rechtskräftige Flächennutzungsplan dem geplanten Vorhaben in Bezug auf die Anlagenhöhe nicht entgegen.

Abgesehen davon spricht viel dafür, dass eine Höhenbegrenzung auf 100 m in der konkreten Situation in Neustadt heute als Verhinderungsplanung angesehen würde, da eine wirtschaftliche Nutzung bei den vorliegenden Windverhältnissen de facto quasi ausgeschlossen wäre und damit der Windenergie nicht, wie vom Gesetzgeber gefordert, „substanziell Raum eingeräumt wird“.

Neustadt an der Weinstraße, 11.01.2016

Oberbürgermeister